

Multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2013

nach Abschnitt 1.5.1 RID betreffend die Beförderung von Flaschen,
die an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 6.2 RID dürfen Flaschen für Gase mit dem Klassifizierungscode 1 A, 1 O, 1 F, 2 A, 2 O, 2 F oder 4 F, die ausschließlich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden, für Zwecke der Befüllung oder Prüfung und der nachfolgenden Rücksendung befördert werden, vorausgesetzt, die Flaschen wurden in Übereinstimmung mit einer von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes anerkannten Norm ausgelegt und gebaut und alle übrigen zutreffenden Vorschriften des RID werden erfüllt, einschließlich:
 - a) die Flaschen müssen mit einem Ventilschutz gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 befördert werden;
 - b) die Flaschen müssen in Übereinstimmung mit den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 gekennzeichnet und bezettelt sein und
 - c) alle zutreffenden Vorschriften für die Befüllung der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 müssen erfüllt sein.
- (2) Das Beförderungspapier muss folgenden Vermerk enthalten:

«UNTER DEN BEDINGUNGEN DER MULTILATERALEN SONDERVEREINBARUNG
RID 4/2013 VEREINBARTE BEFÖRDERUNG».
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Karlstad, den 6. Dezember 2013

Die für das RID zuständige Behörde
Schwedens
Schwedische Zivilschutzbehörde

Cecilia Nyström
Abteilungsleiterin
Abteilung für Risiko- und Gefährdungsreduzierung